

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
(FRL Jugendarbeit)
Vom 10.06.2009**

im Vogtlandkreis

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Förderbereiche
 - 5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - 5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
 - 5.2.1 Verbände
 - 5.2.2 Kinder- und Jugenderholung
 - 5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - 5.3.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Beschäftigungsprojekte
 - 5.3.2 Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit
 - 5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
 - 5.5 Angebote ohne Jugendhilfeplanerischen Status
 - 5.5.1 Projekte
 - 5.5.2 Sonderveranstaltungen
 - 5.5.3 Internationaler Jugendaustausch
 - 5.5.4 Außerschulische Bildung
 - 5.6 Investitionen
 - 5.6.1 Baumaßnahmen
 - 5.6.2 Ausstattung
- 6 Antragsverfahren
- 7 Bewilligungsverfahren
- 8 Schlussbestimmungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitteln des Vogtlandkreises und aus Mitteln der Jugendpauschale Sachsen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Rechtliche Bestimmungen

- Grundlagen der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere
 - die §§ 23, 44 i. V. m. VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung
 - der § 74 SGB VIII
 - die Richtlinien des SMS zur Unterstützung örtlicher Träger (FRL Jugendpauschale)
- der Haushaltsplan des Vogtlandkreises
- die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes
- das Kostenblatt des Vogtlandkreises.

Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 11 (Jugendarbeit), 12 (Jugendverbandsarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit – außer Abs. 3), 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) sowie für Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte ohne jugendhilfeplanerischen Status gewährt werden.
- 2.2 Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für bewegliche Sachen und des Anlagevermögens sowie Ausgaben für Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen.
- 2.3 Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen, soweit sie in der Zuständigkeit und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.
- 3.2 Des Weiteren können auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderwürdig anerkannte Jugendgruppen/-initiativen und Vereine bezuschusst werden, die ihren Sitz und/oder ihren Wirkungskreis im Vogtlandkreis haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es gelten die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift des Vogtlandkreises zur Haushaltsordnung.
- 4.2 Grundlegend ist ein Eigenanteil gemäß der Festlegung in der Verwaltungsrichtlinie „Kostenblatt des Vogtlandkreises über anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ zu erbringen.
- 4.3 Im Bereich der jugendhilfeplanerisch relevanten Personalstellen haben sich die Zuwendungsempfänger mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 3 % der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
- 4.4 Im Bereich der Sach- und Betriebskosten können auch nachweisbare Eigenleistungen im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten und zur Finanzierung berücksichtigt werden.
- 4.5 Finanzielle Mittel kreisangehöriger Städte und Gemeinden können im Einzelfall als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden, sofern fehlende Eigenmittel des Antragstellers zusätzlich durch die Kommune ausgeglichen werden.

5 Förderbereiche

5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

5.1.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten in Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden.
- Darüber hinaus können sonstige Personalaufwendungen z.B. für Hilfskräfte, Praktikanten oder Zivildienstleistende bezuschusst werden.

Voraussetzung:

- Jugendhilfeplanerisch relevante Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die übereinsozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften kann bei einem monatlichen Tabellenentgelt gemäß § 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

bis 2.500,00 €	bis zu 18.000,00 € pro VzÄ und Jahr
von 2.500,01 € bis 3.000,00 €	bis zu 20.000,00 € pro VzÄ und Jahr
über 3.000,01 €	bis zu 22.000,00 € pro VzÄ und Jahr

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungs-fähigen Personalkosten.

- Der Zuschuss für sonstige Personalaufwendungen kann bis zu 2.500,00 € betragen, max. jedoch bis zu 50% der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen.

5.1.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Eskönnen Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten in Kinder- und Jugendzentren, Jugendclubs sowie für Jugendgruppen/-initiativen und Vereine gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die Miet- und Eigentümerrechtlichen Verhältnisse müssen vertraglich geregelt sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses für Sach- und Betriebskosten kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 5.500,00 € pro VzÄ und Jahr
Jugendclubs	bis zu 2.750,00 € pro Einrichtung und Jahr
Jugendgruppen/-initiativen, Vereine	bis zu 300,00 € pro Einrichtung und Jahr

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Sach- und Betriebskosten.

5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

5.2.1 Verbände

Zur Förderung der Jugendverbandsarbeit gelten die Regelungen der abgeschlossenen Vereinbarungen und Punkt 5.6.2 dieser Förderrichtlinie.

5.2.2 Kinder- und Jugenderholung

Fördergegenstand:

- Eskönnen Zuschüsse zu Maßnahmen der Stadtranderholung, zu Kinder- und Jugendfreizeiten, Familienfreizeiten sowie familienpädagogische Freizeitengewährt werden.

Voraussetzung:

- Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahmen in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen.
- Stadtranderholungen sind Maßnahmen vor Ort ohne Übernachtungsmöglichkeit mit einer Dauer von min. 5 bis max. 25 Tagen. Förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahre.
- Die Mindestteilnehmerzahl von Stadtranderholungen soll 8 Personen, bei allen anderen Maßnahmen 10 Personen betragen.
- Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen von min. 3 bis max. 15 Tagen, wobei An- und Abreisetage als 1 Tag gelten. Förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren.
- Die Leitung von Stadtranderholungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogisch geeignete Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

- Proangefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird pro 15 Teilnehmer eine zusätzliche Küchenkraft gefördert.
- Familienfreizeiten sind thematisch konzipierte Maßnahmen, die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe stärken sollen. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen für Familien in besonders belastenden Situationen. Die Mindestteilnehmerzahl soll 4 Familien mit mindestens 10 Teilnehmern betragen.
- Familienpädagogische Freizeiten sind förderfähig, wenn sie im Vogtlandkreis oder in anliegenden Nachbarkreisen stattfinden und sich auf maximal 4 Übernachtungen beschränken. Die Mindestteilnehmerzahl soll 4 Familien mit mindestens 10 Teilnehmern betragen. Förderfähig sind alle Familienmitglieder unabhängig vom Alter.
- Bei Familienfreizeiten außerhalb des Vogtlandkreises werden nur die Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert.
- Teilnehmer an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe aus Familien/von Alleinerziehenden mit geringem Einkommen können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung kann für Stadtranderholungen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienfreizeiten 10,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regelungen des § 90 SGB VIII.
- Kommerzielle Anbieter von Jugendreisen, Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann für

Stadtranderholungen	2,00	€ pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Kinder- und Jugendfreizeiten	5,00	€ pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienfreizeiten	5,00	€ pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienpädagogische Freizeiten	5,00	€ pro Tag und Teilnehmer ab 3 Jahre
	2,50	€ pro Tag und Teilnehmer bis 3 Jahre

betragen.

- Maßnahmeträger des Vogtlandkreises, die im Vorjahr Erholungsmaßnahmen mit mind. 1000 Teilnehmern tagen vorhielten, können die Förderung per Sammelantrag nach budgetierten Teilnehmern erhalten.

5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

5.3.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Beschäftigungsprojekte

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu sozialpädagogisch begleiteten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten gewährt werden.

Voraussetzung:

- Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20.000,00 € pro Maßnahme betragen.

5.3.2 Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit

5.3.2.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten für Angebote der Mobiljugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungen für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften kann bei einem monatlichen Tabellenentgelt gemäß § 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

bis	2.500,00	€	bis zu	36.000,00	€ pro VzÄ und Jahr		
von	2.500,01	€ bis	3.000,00	€	bis zu	40.000,00	€ pro VzÄ und Jahr
über	3.000,01	€	bis zu	44.000,00	€ pro VzÄ und Jahr		

betragen. Darüber hinausgehende Fehlbedarfe können zusätzlich max. in Höhe der Finanzierungsanteile beteiligter Kreisangehöriger Kommunen bezuschusst werden.

5.3.2.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten für Angebote der Mobilien Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- keine

Förderhöhe:

- Die Höhe der Sach- und Betriebskosten kann bis zu 2.750,00 € pro VzÄ Mobile Jugendarbeit betragen, max. jedoch 50% der zuwendungs-fähigen Sach- und Betriebskosten.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten von Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt werden.

Voraussetzung:

- Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen von thematisch bedarfsrelevanter Notwendigkeit sein und einen offenen Charakter nachweisen. Neben dem Veranstalter müssen mindestens 2 weitere Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Träger vielfältig beteiligt sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann max. 70 % der zuwendungs-fähigen Gesamtkosten betragen.

5.5 Angebote ohne Jugendhilfeplanerischen Status

Fördergegenstand:

- Im Bereich dieser Angebote können Zuschüsse zu Projekten, internationalem Jugendaustausch, Sonderveranstaltungen und außerschulischer Bildung gewährt werden.

5.5.1 Projekte

Voraussetzung:

- Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben zu einem konkreten Thema. Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses zu Projekten der ergänzenden Jugendhilfe kann bis zu 2.500,00 € betragen, max. jedoch 50% der zuwendungs-fähigen Gesamtkosten.

5.5.2 Sonderveranstaltungen

Voraussetzung:

- Sonderveranstaltungen sind regional bedeutsame Tage s großveranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Themen im Vogtlandkreis. Grundlage bildet ein pädagogisches Grobkonzept. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 50.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 250,00 € betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.5.3 Internationaler Jugendaustausch

Voraussetzung:

- Zweck von Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches sind Jugendbegegnungen, die dem Kennenlernen der Jugendorganisationen oder Jugendgruppen anderer Länder dienen.
- Der Begegnungscharakter muss aus dem vorzulegenden Konzept ersichtlich sein.
- Die Dauer der Maßnahme soll min. 5 und max. 15 Tage betragen, wobei An- und Abreise als 1 Tag gelten.
- Die Teilnehmerzahl soll min. 10 und max. 30 betragen.
- Das Mindestalter der Teilnehmer bei Maßnahmen im Ausland soll 14 Jahre sein.
- Nicht förderfähig sind Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, schulische Maßnahmen und touristische Fahrten.
- Die Leitung von internationalen Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogisch geeignete Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte sein.
- Pro angefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Internationalem Jugendaustausch kann im In- und Ausland 5,00 € pro Tag und Gastteilnehmer einschließlich der Gastbetreuer betragen.

5.5.4 Außerschulische Jugendbildung

Voraussetzung:

- Jugendbildung vermittelt auf der Basis des Grundgesetzes allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Maßnahmen der Jugendbildung soll 10 Teilnehmer betragen.
- Der Antragsteller garantiert die fachliche Qualität und die jugendgemäße Darbietung von Jugendbildungsmaßnahmen und legt entsprechende Unterlagen vor.
- Er hat den offenen Charakter der Bildungsmaßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Veranstaltungen, die der Ausbildung des Nachwuchses des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.
- Beim Antragsteller hauptamtlich tätige bzw. bereits aus Mitteln des Vogtlandkreises geförderte Referenten werden nicht gefördert.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Jugendbildungsmaßnahmen kann bei einer Maßnahmedauer von bis zu 6 Stunden 3,00 € pro Tag und Teilnehmer von über 6 Stunden bis 10 Stunden 4,00 € pro Tag und Teilnehmer über 10 Stunden 5,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen.

5.6 Investitionen

5.6.1 Baumaßnahmen

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse für notwendige Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Vervollkommnung von jugendhilfepädagogisch relevanten Einrichtungen gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die Nutzungsdauer muss mind. 5 Jahre betragen.
- Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie.
- Erschließungs- und Grundstückskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Es sind mindestens 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 15.000,00	€
Jugendclubs/-treffs	bis zu 7.500,00	€
Jugendräumen	bis zu 300,00	€

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.6.2 Ausstattung

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zur Vervollkommnung der Ausstattung bzw. deren Ersatzbeschaffung gewährt werden.

Voraussetzung:

- Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag.
- Es sind mind. 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Die Zweckbindungsfrist ist mit der Inventarisierung nachzuweisen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 3.000,00	€
Jugendclubs/-treffs	bis zu 1.500,00	€
Jugendräumen	bis zu 300,00	€

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

6 Antragsverfahren

6.1 Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Anträge oder Bedarfsanmeldungen bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen. Für den Bereich der Jugendverbandsarbeit ist die aktuelle Haushaltsplanung bis 4 Wochen vor der Koordinierungsgespräche einzureichen. Für den Bereich der Kinder- und Jugenderholung sind Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.3 Die Bearbeitung unvollständiger eingereicherter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.

7 Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- 7.2 Für Investitionen ist eine Prioritätenliste zu erstellen.
- 7.3 Nachdem Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss erlässt die Bewilligungsbehörde den schriftlichen Bescheid.
- 7.4 Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch zweckentsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 7.5 Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- 7.6 Vereinbarungen im Sinne dieser Richtlinie zwischen dem Träger und der Bewilligungsbehörde sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen und durch den Landrat zu unterzeichnen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2, Pkt. d) der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 10.06.09 beschlossen und tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für die Arbeit von Trägern der freien Jugendhilfe für den Vogtlandkreis vom 01.01.2006 außer Kraft.
- 8.3 Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen der FRL bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, 11.06.2009

Dr. Lenk
Landrat

(Unterschrift liegt im Original vor.)